

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – SEPTEMBER 2026

C. 1137 CIC

Illegitimer Anachronismus

VON SEBASTIAN MARX

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/369](https://doi.org/10.5282/nomokanon/369)

veröffentlicht am 23.09.2026

KANON DES MONATS – SEPTEMBER 2026

C. 1137 CIC

Illegitimer Anachronismus

VON SEBASTIAN MARX

Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo.

Ehelich sind die in einer gültigen Ehe oder in einer Putativehe empfangenen oder geborenen Kinder.

Die Nachkommenschaft ist die „Krönung“¹ der ehelichen Gemeinschaft von Ehemann und Ehefrau. Ehe und Nachkommenschaft hängen zusammen (c. 1055 § 1 CIC)², ist doch die Ehe der legitime Ort zur Zeugung von Nachkommen. Daher schlussfolgert c. 1137 CIC, dass jene Kinder *ehelich* sind, die in einer gültigen oder in einer in gutem Glauben für gültig gehaltenen Ehe empfangen oder geboren wurden.³ Somit wird eine Aussage über den Begriff der „Legitimität“ kodifiziert,⁴ und zwar ausgehend vom Verhältnis der Kinder zur eventuellen Ehe der Eltern.⁵ Sind die genannten Nachkommen also „legitim“, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die übrigen als „illegitim“ gelten.

Allerdings existiert eine prinzipielle Maxime, mit der c. 1137 CIC in Einklang gebracht werden muss: *Alle* Nachkommen, seien diese ehelich oder unehelich gezeugt oder geboren, tragen ihre eigene, unveräußerliche Würde, die aus ihrem bloßen Menschsein erwächst.⁶ Als Getaufte wiederum sind sie alle in die „wahre Gleichheit“ einbezogen, von der c. 208 CIC handelt. Insbesondere aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auf jede rechtliche Folgewirkung von Legitimität, Legitimierung und Illegitimität verzichtet – im Unterschied zum pio-benediktinischen Codex⁷, dessen rechtliche Benachteiligungen seit 1983 nicht mehr bestehen – und dies zurecht!

¹ Vat. II, GS 48,1.

² Vgl. *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Vatikanstadt 2004, dt. Ausgabe hrsg. i. A. der Deutschen Bischofskonferenz, Freiburg i. Br. 2006, Nr. 227.

³ Vgl. can. 1114 CIC/1917.

⁴ Vgl. zum Gesamten: *Marx, Sebastian*, Die kanonischen Wirkungen der Ehe (cc. 1134–1140 CIC/1983). Genese, geltende Rechtslage, Vergleich zum CCEO und Möglichkeiten der Weiterentwicklung (= DiKa 42), St. Ottilien 2026; vgl. auch *Arrieta, Juan Ignacio*, Codice di diritto canonico e leggi complementari. Commentato, Rom ⁸2022, 764.

⁵ Vgl. *Lüdicke, Klaus*, c. 1137, Rn. 2–3, in: MKCIC (Stand: Oktober 2018); vgl. *Sebott, Reinhold*, Das neue kirchliche Eherecht, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage, Frankfurt a. M. 2005, 211.

⁶ Vgl. *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, Kompendium der Soziallehre (Anm. 2), Nr. 244; vgl. ferner *Papst Benedikt XVI.*, Homilie vom 09.07.2006 anlässlich der Apostolischen Reise nach Valencia zum V. Welttreffen der Familien, in: AAS 98 (2006), 585–589, 586: „En el origen de todo hombre y, por tanto, en toda paternidad y maternidad humana está presente Dios Creador“.

⁷ Vgl. *Eichmann, Eduard*, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil, Personenrecht, Sachenrecht I, Paderborn ⁴1934, 132. Es war Unehelichen versagt, zu Kardinälen kreiert zu werden (can. 232 § 2 n. 1 CIC/1917), das Bischofsamt zu erlangen (can. 331 § 1 n. 1 CIC/1917), zu höheren Oberen bestellt (can. 504 CIC/1917) oder in ein Priesterseminar aufgenommen zu werden (can. 1363 §§ 1–2 CIC/1917). Des Weiteren galten sie als irregulär für den Weiheempfang (can. 984 n. 1 CIC/1917).

Aufgrund dessen lässt sich ein gewisser Anachronismus der Aussage des c. 1137 CIC nicht bestreiten.

Unternimmt man einen Seitenblick in das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, so gelangt man schnell zu der Erkenntnis, dass der Regelungsgegenstand des c. 1137 CIC – und ebenso die mit ihm zusammenhängenden cc. 1138–1140 CIC – kein Pendant im CCEO finden. Dies erscheint als überzeugende Auflösung des illegitimen Anachronismus, den der CIC aufweist: Weder haben Legitimität, Illegitimität oder Legitimierung eine innerkodikarische Relevanz (im Osten wie im Westen), noch kann die Unterscheidung in Legitime, Illegitime und Legitimierte ausgehend von der „Achtung vor dem Menschen“⁸ gerechtfertigt werden.⁹ Zu diesem Faktum bemerken Aymans und Mörsdorf, dass das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen „folgerichtig diesen ganzen Themenbereich nicht mehr angesprochen“¹⁰ hat. Hierbei leitet er die Folgerichtigkeit der Nichtübernahme der cann. 103–106 CA¹¹ in den CCEO aus dem II. Vatikanischen Konzil und seinen Aussagen hinsichtlich der Menschenwürde ab.¹² Unter dem „Stichwort der Ehrerbietung gegenüber der menschlichen Person“¹³ verbietet sich, so Aymans und Mörsdorf, eine Normaussage über Ehelichkeit, Unehelichkeit oder der daraus abgeleiteten Legitimierung, da sie der Ehrerbietung gegenüber den Kindern in hohem Maße abträglich erscheint.¹⁴ Dass diese Ehrerbietung in anderen kodikarischen Kontexten leitend war, kann dadurch bewiesen werden, dass der CIC/1983 und der CCEO keinerlei rechtliche Benachteiligungen Illegitimer oder Legitimierter enthalten.¹⁵

Worin kann die Begründung für die dennoch vorgenommene Normierung von *legimitas*, *illegimitas* und *legitimatio* in den cc. 1137–1140 CIC zu finden sein?¹⁶ Es können zwei Hauptargumente für eine Beibehaltung besagter Normen ausfindig gemacht werden: Zum einen wurde während der CIC-Reform mehrfach derart argumentiert, dass die rechtliche Gleichstellung Legitimierter zu ihrem eigenen Schutz vollzogen würde, da sowohl staatliche Rechtsordnungen als auch kirchliche Partikulargesetzgebungen bestehen könnten, die Illegitime und/oder Legitimierte gegenüber Legitimen benachteiligen oder die Legitimität an andere Maßstäbe knüpfen als das universalkirchliche Recht. Benachteiligungen durch kirchliches Partikularrecht sind ihrerseits nur schwerlich mit der Menschenwürde und der Gleichheit unter allen Getauften vereinbar und können sich wohl nicht gegen damit verbundene Vorwürfe

⁸ Vat. II, LG 27,1; vgl. Herrmann, Horst, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht (= KST 26), Amsterdam 1971, 197: „Die aufgeführten Personengruppen haben in sich als Menschen und Christen das unabdingbare Recht auf Achtung, nicht nur auf Mitleid. (...) Das gilt besonders für die Gruppe der unehelichen Kinder, denen als einzigen vom Konzilstext eine persönliche Schuldlosigkeit an ihrem Schicksal bescheinigt wird“.

⁹ Vgl. Sebott, Eherecht (Anm. 5), 214.

¹⁰ Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 3: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn u.a. 132007, 515.

¹¹ Vgl. Papst Pius XII., Motu Proprio *Crebrae allatae sunt* vom 22.02.1949, in: AAS 41 (1949), 89–117.

¹² Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR III (Anm. 10), 515 mit Bezug zu Vat. II, GS 27,2.

¹³ Ebd.

¹⁴ Die Unschuld der Kinder zu nennen – allerdings ohne die entsprechenden Normen des pio-benediktinischen Codex in Frage zu stellen – wussten bereits Wernz, Franz Xaver / Vidal, Peter, *Ius canonicum ad Codicis normam exactum*, Bd. 5: *Ius matrimoniale*, Rom 1946, 772. Die Legitimierung erfolgte „*in favorem liberorum innocentium*“.

¹⁵ In lediglich einer Norm des CIC/1983 wird ausdrücklich das Thema der unverheirateten Eltern angesprochen: So ist gem. c. 877 § 2 CIC im Kontext von Nachweis und Eintragung der Taufspendung der Name der unverheirateten Mutter in das Taufbuch einzutragen und ggf. auch der Name des Vaters. In diesem Kontext steht jedoch nicht die Legitimität des Kindes im Vordergrund, sondern die kirchenamtliche Beurkundung der genealogischen Abstammung.

¹⁶ Vgl. Robitaille, Lynda A., Chapter VIII. The Effects of Marriage (cc. 1134–1140), in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York – Mahwah 2000, 1356–1358, 1358, die die Frage stellt: „If there are no effects of illegitimacy in the code, why did the redactors choose to keep canons 1137–1140 in the code?“

behaupten. Gegen etwaige staatliche Gesetzgebungen, die nichteheliche Kinder gegenüber den ehelichen benachteiligen würden, kann das kanonische Recht in der heutigen Zeit wohl nur eine sehr begrenzte Wirkmacht aufweisen.¹⁷ In einer solchen Situation wäre es vielmehr die Aufgabe der kirchlichen Verkündigung, die Würde aller Menschen zu betonen und für die „Achtung vor dem Menschen“ einzustehen.¹⁸ Zum anderen kann als denkbarer Normzweck angeführt werden, durch die Maßgaben zur Ehelichkeit der Kinder im Kontext der ehelichen Rechtswirkungen den Schutz der Ehe als einzig legitimer Ort der Zeugung von Nachkommenschaft zu gewährleisten.¹⁹ Auch dieses Anliegen hat seine Berechtigung, denn tatsächlich *ist* die Ehe der rechtmäßige²⁰ Ort der Zeugung von Nachkommenschaft.²¹

Der Kirche sind die Sakramente als Gnadenzeichen anvertraut (c 840 CIC). Sie hat *alle* Sakramente zu schützen – und somit auch die Ehe. Andererseits verbietet die „*vera aequalitas*“ (c. 208 CIC) unter allen Getauften eine Ungleichbehandlung aufgrund des Ehelichkeitsstatus.²² Diese Gleichheit spricht gegen eine zwangsläufige Benachteiligung von Menschen, ohne dass diese auch nur im Ansatz eine persönliche Schuld am Status ihrer Ehelichkeit tragen. Rechtliche Beeinträchtigungen vermögen nicht die Ehe als legitimen Ort der Zeugung von Nachkommenschaft zu schützen, insofern dieser Schutz nicht durch die Kinder, sondern nur durch deren Erzeuger gewährleistet werden kann. Die moralische Unterscheidung zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit betrifft die Moralität der Eltern, nicht diejenige der Kinder.

Es kann sich also Aymans und Mörsdorf angeschlossen werden: Für die Beibehaltung der cc. 1137–1140 CIC gibt es „keine überzeugende Begründung“²³. Mit anderen Worten: Diese Normen sind anachronistisch und mit Blick auf mögliche Diskriminierungen unehelicher Kinder auch illegitim. Betrachtet man das kanonische Recht in seinem Wesen als *ius semper reformandum*, können mehrere Überlegungen zur Fortschreibung der derzeit geltenden Wirkungen der Ehe hinsichtlich der Kinder angestellt werden, von der Tilgung der cc. 1137–1140 CIC, die nicht gänzlich ohne Probleme daherkäme²⁴, bis hin zur vielversprechenden Alternative

¹⁷ Vgl. *Chiappetta, Luigi*, Il Codice di diritto canonico. Commento giuridico-pastorale, Bd. 2: Libri III–VI, Bologna ³2011, 416, Anm. 3; *Heimerl, Hans / Pree, Helmuth*, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht (= Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), Wien – New York 1983, 188. Im Allgemeinen tendieren zivile Gesetzgebungen dazu, legitime und illegitime Kinder voll gleichzustellen. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland, vgl. § 1592 BGB i.d.F. vom 01.09.2009 (und derart seit der Fassung vom 01.07.1998) im Unterschied zu § 1592 Abs. 2 i.d.F. vom 18.08.1896 (in Geltung bis 30.06.1998).

¹⁸ Vgl. *Aymans-Mörsdorf*, KanR III (Anm. 10), 388. Die Verpflichtung der Kirche *ad intra* resultiert aus intrinsischen Gründen: Der sittlich-moralische Gehalt des Evangeliums fordert die Menschenwürde und ist in ihr grundgelegt. Die Kirche steht für Menschenrechte innerhalb und außerhalb ihrer selbst. Dies ist allein schon darum relevant, weil es ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubwürdigkeit ihrer Botschaft betrifft: Was die Kirche von anderen verlangt, muss auch für sie selbst gelten.

¹⁹ Vgl. *Heimerl / Pree*, Kirchenrecht (Anm. 17), 257.

²⁰ Insofern ist eine Zeugung von Nachkommen durch unverheiratete Paare und damit das Handeln der Erzeuger durchaus „illegitim“, vgl. auch *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, Kompendium der Soziallehre (Anm. 2), Nr. 227. Hierdurch kann aber nicht die Illegitimität der Nachkommenschaft als Erzeugte begründet werden, vgl. *Herrmann*, Unehelichenrecht (Anm. 8), 3: „Für die illegitim Geborenen fehlt damit aber eine Bezeichnung, welche nicht gleich negativ verstanden wird, sondern der prinzipiellen Unschuld des Kindes gerecht zu werden vermag“.

²¹ Vgl. *Kaiser, Matthäus*, § 81 Grundfragen des kirchlichen Eherechts, in: HdbKathKR¹, 730–746, 735.

²² Can. 3 SchLEF/1980 bekräftigte ausdrücklich, dass die Kirche die Menschenrechte anerkennt, bekennt und schützt. Der Normentwurf beschrieb, dass die Menschenwürde allen Menschen („*homines*“) aufgrund ihrer Gottebenbildlichkeit zukommt. Somit galt can. 3 SchLEF/1980 gleichzeitig als Anerkenntnis der innerkirchlichen Gültigkeit der Menschenwürde.

Die Gleichheit unter den Getauften steht in keinem Widerspruch zu Unterschieden in der jeweiligen Stellung und Aufgabe (cc. 204 § 1 und 208). Es gilt, unter Wahrung der *Aequalitas* die persönliche Authentizität des einzelnen Christgläubigen sowie seine Charismen zu wahren und zu fördern.

²³ *Aymans-Mörsdorf*, KanR III (Anm. 10), 515.

²⁴ Vgl. mit Bezug zu c. 1138 § 1 und seiner Relevanz für das kanonische Prozessrecht *Marx*, Die kanonischen Wirkungen (Anm. 4), 160 f. und 171.

der Abfassung eines kirchlichen Familienrechts, die in der kanonistischen Literatur²⁵ diskutiert wird. By the way: Auch Familien, „die nicht auf einer gültigen Ehe basieren, (...) gelten als schutzwürdig“²⁶.

Zurecht weisen auch Hans Heimerl und Helmuth Pree darauf hin, dass jede Diskriminierung unehelicher Kinder zu vermeiden ist.²⁷ Doch ebenso richtig ist ihre Erkenntnis, dass diese Grundeinsicht „mit der Wertung der Ehe als einzig legitimer Weg der Kindererzeugung“²⁸ verbunden werden muss. Es bleibt allerdings fraglich, ob die Bewusstmachung über die Legitimität der Zeugung von Nachkommenschaft in der Ehe mittels Rechtsnormen vollzogen werden kann. Dies gilt allein schon darum, weil das bloße Bestehen einer kirchlichen Norm keine Aussage über ihre Rezeption durch das Gottesvolk beinhaltet.²⁹ Der Weg über das Kirchenrecht ist nicht per se auszuschließen, doch bedarf es einer inneren Verbindung mit dem kirchlichen Verkündigungshandeln in Form einer umfassenden Ehecatechese, die sich auch im Sinne von c. 1063 n. 1 CIC nicht nur auf die nähere Vorbereitung einer konkreten Eheschließung beschränken darf. Wenn es bei der *Acceptatio* und der *Receptio legis* um das „auf Konsens angelegte Verhältnis von Gesetzgeber und Gesetznehmer in der Kirche“³⁰ geht, ist eine entsprechende Kommunikation unweigerlich geboten.³¹ In diesem Dialog muss neben dem Schutz der Ehe ebenso die gleiche Würde aller Kinder betont werden, sodass jegliche Stigmatisierung Unehelicher vermieden wird.

Mit Blick auf eine mögliche Umsetzung von Möglichkeiten *de lege ferenda* – und besonders hinsichtlich des Vorschlags der Formulierung eines kirchlichen Familienrechts – muss gelten, dass „das Maß der Kirche (...) nicht die Opportunität der jeweiligen Gegenwart [ist], sondern ihre Herkunft, die allein auch die bleibende Gewähr für die Zukunft bildet“³². Dies gilt es mit Blick auf die ehelichen Wirkungen in der notwendigen Balance zwischen dem Schutz der Ehe als einzig legitimem Ort zur Zeugung von Nachkommenschaft und dem Schutz der Würde jedes Menschen zu beachten und im Zuge dessen augenscheinlich illegitime Anachronismen im Recht der Kirche zu tilgen.

²⁵ Vgl. bereits den Hinweis bei Zapp, Hartmut, Das kanonische Eherecht, Freiburg i. Br. 1988, 211 mit Bezug zu den cc. 226 § 2, 774 § 2, 793, 796–799, 835 § 4, 867 f., 890 und 914; vgl. exemplarisch die Beiträge von Mussinghoff, Heinrich, Familienrecht im Codex Iuris Canonici, in: ÖAKR 34 (1983/84), 96–130; Eisenring, Gabriela, Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche (= FVKS 35), Fribourg 1992; Dies., Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche, in: DPM 31 (2024), 43–58; vgl. auch Heimerl / Pree, Kirchenrecht (Anm. 17), 165, die die cc. 1136–1140 CIC ausdrücklich als Bestandteil eines kodikarischen Familienrechts *de lege ferenda* ansehen.

²⁶ Heimerl / Pree, Kirchenrecht (Anm. 17), 166 mit Bezug zu c. 1071 § 1 n. 3 CIC.

²⁷ Vgl. ebd., 257.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. Reinhardt, Heinrich J. F., Die kanonistischen Rechtsinstitute der „receptio legis“ und der Codex Iuris Canonici (= Kanonistische Lizentiatsarbeit, ungedruckt, Straßburg 1986), in: Ders., Kirchenrecht in Wissenschaft und Praxis. Ausgewählte Schriften, hrsg. v. Althaus, Rüdiger / Lüdicke, Klaus (= BzMK 79), Essen 2021, 107–172, 163.

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. Heimerl / Pree, Kirchenrecht (Anm. 17), 34, die u.a. vom „Dialogprinzip“ des Kirchenrechts sprechen und den grundlegenden Beitrag zur Thematik bei Müller, Ludger, Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: Ders., Schriften zum Kanonischen Recht, hrsg. v. Ohly, Christoph / Eisenring, Gabriela (= KB 20), Münster 2021, 161–184.

³² Ratzinger, Joseph, Primat und Episkopat, erstmals in: ders., Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie, Düsseldorf 1969, 121–146, 121, neuerlich in: Müller, Gerhard Ludwig (Hrsg.), Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften, Bd. 8/1, Freiburg i. Br. 2010, 629–659, 629.